



Leitfaden „Kranke Kinder in der Kindertagespflege“

Sollte ein Kind in einer Kindertagespflegestelle an einer ansteckenden Erkrankung leiden, sind die Kindertagespflegepersonen dazu verpflichtet, die Gefahr weiterer Ansteckungen so gering wie möglich zu halten. Sie müssen die gesundheitliche Fürsorge aller von ihr/ihm betreuten Kinder gewährleisten. Darüber hinaus besteht immer die Gefahr, dass sie sich selbst anstecken. Dieses Risiko gilt es zu minimieren. Die Corona Pandemie hat diese Bedeutung noch einmal für alle sichtbarer gemacht. Es gilt zu beachten, dass in Zeiten einer Pandemie vom zuständigen Gesundheitsamt andere Regelungen getroffen werden können, welche in diesem Fall Vorrang haben.

Wann darf ein Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen?

Der § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) listet ansteckende Krankheiten auf, bei denen jemand im Erkrankungsfall oder bei Verdacht die Kindertagespflegestelle solange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist. Allerdings fallen darunter nicht nur ansteckende Erkrankungen, die im Infektionsschutzgesetz genauer beschrieben werden. Auch bei Symptomen bzw. Krankheiten, an denen Kinder im Alltag häufiger leiden, sind die Eltern dazu verpflichtet, ihre Kinder selbst zu Hause zu betreuen. Dazu zählen beispielsweise:

- Fieber (über 38°)
- Erbrechen
- ansteckender Durchfall
- Erkrankungen der oberen Lungenwege
 - Husten, der länger als drei Tage andauert
 - Husten mit Atemschwierigkeiten
 - Bronchitis
 - länger andauernde Erkältung
- bakterielle Erkrankungen
 - Bindeg hautentzündung
 - gelb-grüner Schnupfen
 - Ohrentzündung (Schmerzen bei Berührung des Ohres, Austritt von Sekret)
 - eitrige Halsentzündung (Angina)



- Mundfäule
- Hautausschläge
 - Borkenflechte
 - Hand-Mund-Fuß-Krankheit
 - Krätze
- unklare Hautausschläge
- Läuse
- Schmerzen
 - krampfartige Bauchschmerzen
 - starke Kopfschmerzen
 - Schmerzen ohne ersichtlichen Grund
- Krankheiten, die als „Kinderkrankheiten“ bezeichnet werden
(z. B. Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach etc.)

Wann darf ein Kind die Kindertagespflegestelle wieder besuchen?

Wenn ein Kind, nachdem es Fieber hatte, ohne die Zugabe von Medikamenten (Fiebersaft, Zäpfchen) mindestens 24 Stunden fieberfrei ist, darf es die Tagespflegestelle wieder besuchen.

Um wieder von der Kindertagespflegeperson betreut zu werden, sollte das Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweisen, nicht mehr ansteckend sein und sich wieder wohl fühlen.

Wann darf ein Attest angefordert werden?

Laut Infektionsschutzgesetz ist die Form des ärztlichen Urteils nicht genau definiert. Ein ärztliches Urteil kann demnach auch mündlich geäußert werden. In der Praxis wird dieses Thema von den Ärzt:innen sehr unterschiedlich behandelt.

Die einen geben die Bescheinigung kostenfrei heraus, die anderen verlangen dafür Gebühren, da ein solches Attest keine Kassenleistung ist. Wieder andere verweigern sogar die schriftliche Bescheinigung. Allerdings sind alle drei Herangehensweisen rechtskonform und müssen daher den jeweiligen Ärzt:innen überlassen werden. Wenn sichergestellt werden soll, dass aus medizinischer Sicht nichts mehr dagegen spricht das jeweilige Kind zu



betreuen, dürfen sich Kindertagespflegepersonen von den Eltern schriftlich bestätigen lassen, dass sie bei den jeweiligen Kinderärzt:innen waren und das Kind wieder gemeinsam mit den anderen Kindern betreut werden kann.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Deutschen Ärzteblatt, Ausgabe 2010 unter:
<https://www.aerzteblatt.de/archiv/67843/Attest-ausstellen-wer-bezahlt>

Mitteilungspflicht in der Kindertagespflege

Eltern sind dazu verpflichtet, die Kindertagespflegeperson darüber zu informieren, wenn ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Diese Information ist zur Vermeidung einer Ansteckung relevant, insbesondere, wenn Kinder oder Erwachsene keinen ausreichenden Impfschutz haben. Daher ist es auch wichtig, dass die Kindertagespflegepersonen die anderen Eltern über akute Krankheiten innerhalb ihrer Kindertagespflegestelle informieren.

Auch Kindertagespflegestellen sind im § 33 IfSG als Gemeinschaftseinrichtung aufgeführt. Daraus ergibt sich für Kindertagespflegepersonen eine Meldepflicht der im § 34 IfSG aufgeführten meldepflichtigen Erkrankungen an das zuständige Gesundheitsamt. Für die Meldungen kann der entsprechende Vordruck verwendet werden, auf dem die meldepflichtigen Erkrankungen ebenfalls aufgeführt sind.

Weitere Informationen dazu finden Sie beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unter:
http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_7.html

Impfungen

Die wichtigste und wirkungsvollste Maßnahme, um einer Infektion an einer hochansteckenden Krankheit entgegenzuwirken, sind Impfungen. In Deutschland besteht zwar bislang außer im Bereich Masernschutz keine Impfpflicht, allerdings empfehlen die Gesundheitsbehörden öffentlich, sich impfen zu lassen. Ziel des Ganzen ist der Schutz vor ansteckenden Erkrankungen und eine mögliche Ausrottung bestimmter Krankheitserreger. Um einen lebenslangen Impfschutz zu gewährleisten, sind eine Grundimmunisierung im Säuglings- und Kleinkindalter und eine regelmäßige Auffrischung der Impfungen wichtig. Unter folgendem Link erfahren Sie, welche Impfungen aktuell empfohlen werden:
https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/stiko_node.html

Weitere Informationen dazu finden Sie hier:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/impfen_node.html



Weitere Informationen zu Impfungen

- Bis zum 2. Geburtstag muss ein Kind, welches eine Betreuungseinrichtung besucht zweimal gegen Masern geimpft sein, ansonsten darf es nicht betreut werden. Kinder ab einem Jahr dürfen nicht aufgenommen werden, wenn Sie nicht mindestens einmal gegen Masern geimpft sind. Ausgenommen sind Kinder, die ein ärztliches Attest vorlegen können, dass eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist oder welche eine Immunität nachweisen können.
- Ein geimpftes Kind kann kein Überträger sein, d. h. wenn ein Geschwisterkind an dieser Krankheit erkrankt ist, kann das geimpfte Kind die Tagespflegestelle sofort wieder besuchen.
- Nach Empfehlungen des Amtes für Gesundheitswesen sollten die Kinder bis zum 3. Lebensjahr geimpft sein. Dies gilt für Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Hirnhautentzündung (HIB), Diphtherie, Tetanus, Polio und Windpocken.
- Ziel sollte auch sein, dass die Kinder gegen Hepatitis A und/oder Hepatitis B geimpft sind, da diese Infektionen immer häufiger auftreten.

Kranke Kinder und berufstätige Eltern

Berufstätige Eltern haben laut § 45 SGB V einen Rechtsanspruch auf eine Freistellung von ihrer Arbeit, um die Pflege ihres kranken Kindes zu gewährleisten.

Wie sieht dieser gesetzliche Anspruch aus?

- Jedes Elternteil hat ein Anrecht auf 10 freigestellte Arbeitstage im Jahr, die für die Betreuung des kranken Kindes genutzt werden können.
- Alleinerziehende haben den Anspruch auf insgesamt 20 Freistellungstage, um die Pflege des kranken Kindes zu gewährleisten.
- Haben Eltern mehrere Kinder die unter 12 Jahre alt sind, können sich die möglichen Freistellungstage auf bis zu 25 Tage pro Elternteil erhöhen.
- Im gleichen Fall haben Alleinerziehende ein Anrecht auf max. 50 Freistellungstage/Jahr.

Einige Arbeitgeber zahlen in diesem Zeitraum eine Lohnfortzahlung, in anderen Fällen zahlt die Krankenkasse ein Krankengeld. Für Privatversicherte gilt diese Regelung nicht.

Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/recht/berufstaetigkeit/>



Wie erhält man Kinderkrankengeld?

- Durch das Einreichen einer ärztlichen Bescheinigung bei der zuständigen Krankenkasse.
- Die Gewährung erfolgt ab dem Tag der Freistellung.
- Für die Gewährung der zeitlich begrenzten Zahlung müssen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sein.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um Kinderkrankengeld zu erhalten?
Die Betreuung des Kindes ist aus ärztlicher Sicht notwendig.

- Es muss ein ärztliches Attest vorliegen.
- Das Kind ist jünger als 12 Jahre.
- Wenn Eltern und Kind gesetzlich versichert sind.
- Wenn niemand anderes die Betreuung des Kindes übernehmen kann.



Wissenswertes im Krankheitsfall

(nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts)

Krankheit:	Symptomatik:	Inkubationszeit: (die Zeit, die zwischen der Ansteckung mit einem Erreger und dem Auftreten der ersten Symptome vergeht)	Kindertagespflegestelle kann wieder besucht werden:
Fieber	Temperatur über 38° bei Krampfkindern schon ab 37,5°		24 Std. fieberfrei ohne die Zugabe von Zäpfchen/Saft
Grippe (Influenza)	Husten, starker Schnupfen, Fieber, schlechter Allgemeinzustand	1 bis 2 Tage	symptomfrei, guter Allgemeinzustand
Lungenentzündung	Pfeifen bei der Ausatmung, teilweise Atemnot	hängt vom Erreger ab	frei von Husten, guter Allgemeinzustand und nach ärztlicher Rücksprache
Keuchhusten (Pertussis)	zunächst erkältungsähnliche Symptome (Schnupfen, leichter Husten), kein oder nur mäßiges Fieber, anfallartige Hustenstöße, Hustenattacken (häufig mit Hervorwürgen von zähem Schleim und anschließendem Erbrechen	7 bis 2 Tage	nach 3 Wochen ohne Einnahme von Antibiotika 5 Tage mit Antibiotika



Scharlach	Fieber oder Schüttelfrost, Schluckbeschwerden, weißlicher Belag an der Zunge, hochrot entzündeter Rachen	2 bis 4 Tage	nach 2 Tagen mit antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitsanzeichen, sonst nach Abklingen der Krankheitssymptome (ärztliche Rücksprache empfohlen)
Streptokokken A	rötlicher Ausschlag (Beginn in den Leisten und unter den Achseln)		
Mandelentzündung (Angina)	eitrige Mandeln, Halsschmerzen, Fieber oder Schüttelfrost		
Bindehautentzündung	tränenende, stark gerötete Augen und eitriger Ausfluss, Lichtempfindlichkeit	5 bis 12 Tage	nach Abklingen der Symptome (kein Sekret und Rötung mehr) Sollte nach 48h keine Besserung eingetreten sein, sollte eine ärztliche Rücksprache erfolgen
Magen-Darm-Erkrankung: <ul style="list-style-type: none">• Norovirus• Rotavirus• Salmonellen• Campylobacter• unbekannte Erreger	Durchfall, Erbrechen, Übelkeit, Bauchschmerzen, Kopfschmerzen	1 bis 2 Tage 1 bis 3 Tage 6 bis 72 Stunde 1 bis 10 Tage	frühestens 48 Stunden nach dem letzten Durchfall oder Erbrechen (erst nach ärztlicher Rücksprache)
Shigellose (bakterieller Ruhr)	Durchfall	1 bis 7 Tage	nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben



Hand-Mund-Fuß-Krankheit	2 bis 5 Tage nach der Ansteckung bildet sich an Händen, Füßen und Mundschleimhaut ein juckender roter Ausschlag, der später in weißgraue Bläschen übergeht. Eventuell sind auch die Bindegäute befallen	4 bis 7 Tage	Die Erkrankung dauert zwischen 8 und 12 Tagen Nach Abklingen der Symptome (Genesung) und nach ärztlicher Rücksprache
Masern	Fieber, Augenentzündung, Schnupfen, Husten, Ausschlag an der Mundschleimhaut, Koplik-Flecken (weiße bis blau-weiße Flecken im Gesicht und hinter den Ohren)	8 bis 14 Tage	nach Abklingen der Symptome, frühestens 5 Tage nach Ausbruch des Ausschlags und erst nach ärztlicher Rücksprache
Mumps	schmerzhafte einseitige bzw. doppelseitige entzündliche Schwellung der Ohrspeicheldrüse, steifer Nacken, Kopfschmerzen	12 bis 25 Tage	nach Abklingen der Symptome, frühestens 9 Tage nach dem Auftreten der Ohrspeicheldrüsenschwellung und nach ärztlicher Rücksprache
Röteln	Lymphknotenschwellungen, Kopfschmerzen, erhöhte Temperatur, Entzündung der Augen, kleinfleckiger Hau ausschlag (beginnend im Gesicht und verbreitet sich über den gesamten Körper)	14 bis 21 Tage	nach Abklingen der Symptome (Genesung) und nach ärztlicher Rücksprache



Ringelröteln	Lymphknotenschwellungen, Kopfschmerzen, erhöhte Temperatur, zu Beginn schmetterlingsförmige, großfleckige Rötung der Wangen, 1 bis 2 Tage später rote Hautveränderungen die sich ringelförmig verändern können	7 bis 14 Tage	bei Auftreten des Hautausschlages (dann besteht keine Infektionsgefahr mehr) und nach ärztlicher Rücksprache
Windpocken	Unwohlsein, Kopf- und Gliederschmerzen juckender Hautausschlag und Fieber 1–2 Tage vor eigentlichem Krankheitsbeginn. Hauptmerkmal: Hautläsionen, die aus Papeln, Bläschen und Schorf bestehen	8 bis 28 Tage	frühestens nach einer Woche, wenn Krustenbildung und Bläschen abgeheilt sind
3-Tage-Fieber	Fieber, Hautausschlag (Lidschwellungen, gerötete Trommelfelle, Darmentzündung, Husten, geschwollene Halslymphknoten sind möglich)	7 bis 14 Tage	24 Stunden fieberfrei (ohne die Zugabe von Zäpfchen/Saft) und erst nach ärztlicher Rücksprache
Borkenflechte	Fieber, Hautausschlag (Lidschwellungen, gerötete Trommelfelle, Darmentzündung, Husten, geschwollene Halslymphknoten sind möglich)	2 bis 10 Tage (ohne Behandlung bis der letzte Hautausschlag abgeheilt ist)	24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotikabehandlung, nach Abheilung der befallenen Hautareale (ärztliche Rücksprache empfohlen)



Kopflausbefall	juckende Kopfhaut, Nissen und Läuse	Übertragung von Mensch zu Mensch	nach erfolgreicher Behandlung, wenn keine Nissen mehr zu sehen sind
Kräzte	brennender Haut- und Juckreiz. Befallen sind vor allem Zwischenräume von Fingern und Fußzehen, Handgelenke, Knöchel, Achseln, Ellenbogen, Brustwarzen + Genitalien	Erstinfektion: 20 bis 35 Tage Reinfektion: wenige Tage	nach Behandlung und Abheilung der befallenen Hautareale Hygienemaßnahmen der Kleidung, Bettwäsche und Handtücher
Mundfäule	gerötete Mundschleimhaut, brennender Schmerz im Mund, Übelkeit und Brechreiz, Mundgeruch, geschwollene Halslymphknoten	2 bis 12 Tage	nach Abklingen der Symptome (Genesung)
Pfeiffersches Drüsenvieber	häufig unspezifische Symptome, die einer Grippe oder Erkältung ähneln, Kopf- und Gliederschmerzen, leichtes Fieber, Hals- schmerzen	7 bis 30 Tage	nach Abklingen der Symptome (Genesung)
EHEC	wässrig-blutiger Durchfall, Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen	2 bis 10 Tage	Genesung und nach 3 negativen Stuhlproben



Poliomyelitis	Fieber, Übelkeit, Halsschmerzen, Muskel- und Kopfschmerzen, Nackensteifheit, Rückenschmerzen	3 bis 35 Tage	nach Vorliegen von 2 negativen virologischen Kontrolluntersuchen (á 2 Stuhlproben) im Abstand von 7 Tagen
Tuberkulose	Leitsymptom der Lungentuberkulose ist Husten mit oder ohne Auswurf (in wenigen Fällen kann dieser blutig sein). Gelegentlich kommt es zu Brustschmerzen und Atemnot	6 bis 7 Wochen	nach Genesung und ärztlicher Rücksprache
Hepatitis A und Hepatitis E	unspezifische, den Magen-Darmtrakt betreffende Symptome, sowie allgemeines Krankheitsgefühl, Lebervergrößerung und bei etwa 25 % der Patienten auch eine Milzvergrößerung Gelbsucht mit Dunkelfärbung des Urins, Entfärbung des Stuhls, Fieber, Oberbauchbeschwerden, Müdigkeit und Verlust des Appetits	15 bis 50 Tage 15 bis 50 Tage	2 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome bzw. eine Woche nach Gelbsucht 2 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome bzw. eine Woche nach Gelbsucht



Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich gerne an die zuständigen Fachberatungen.

https://www.mainz.de/vv/produkte/jugend_und_familie/kindertagespflege-beratung.php

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Amt für Jugend und Familie
Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Rhabanusstraße 3
Bonifaziusturm A
Postfach 3820
55118 Mainz
vermittlung-kindertagespflege@stadt.mainz.de